



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Oktober 2013
(OR. fr)**

14665/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0307 (COD)**

**CODEC 2244
EF 191
ECOFIN 879
DRS 182**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA)

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. Oktober 2011 den eingangs genannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 50 und Artikel 114 AEUV stützt.

¹ Dok. 16353/11.

2. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 10. Februar 2012 abgegeben¹. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 22. Februar 2012 abgegeben². Der Ausschuss der Regionen hat am 19. Juli 2012 Stellung genommen³.
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens⁴ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat am 12. Juni 2013 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss wider und müsste somit für den Rat annehmbar sein⁵.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 37/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 93 vom 30.3.2012, S. 2.
² ABl. C 143 vom 22.5.2012, S. 78.
³ ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 171.
⁴ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.
⁵ Dok. 10699/13.